

Bebauungsplan VERGNÜGUNGSEINRICHTUNGEN UND ANDERE IN DER INNENSTADT

S A T Z U N G

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald in öffentlicher Sitzung am 21.08.1989 den Bebauungsplan VERGNÜGUNGSEINRICHTUNGEN UND ANDERE IN DER INNENSTADT als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 2 dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen:

- Plandarstellung Festsetzungen 1 : 1500 vom 4.8.1989
- Bauungsvorschriften vom 4.8.1989

Beigefügt sind:

- Übersichtsplan 1 : 25000
- Begründung mit Anlagen vom 4.8.1989

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 12 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben; die in den Bebauungsplänen ALTSTADT-QUARTIER 14 - östl. Teil, ALTSTADT-QUARTIER 33, ALTSTADT-QUARTIERE 34, 35 und 42 - südl. Teil, ALTSTADT-QUARTIERE 42 - nördl. Teil - und 43, ALTSTADT-QUARTIER 45, BUNDESSTRASSE 415 und der Altstadtatzung (Gesamt-

bereich) erfaßten Bebauungsvorschriften werden ergänzt.

Lahr/Schwarzwald, den 21. August 1989



(Dietz)
Oberbürgermeister



Der Bebauungsplan wurde am 30.09.1989 rechtsverbindlich.

Lahr/Schwarzwald, den 3.10.1989



(Schreiber)
Stadtbaudirektor

